

# Hinweise zum kleinen Waffenschein (KWS)

Der KWS ist als waffenrechtliche Erlaubnis zeitlich unbefristet gültig und berechtigt nur zum Führen von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** mit PTB-Zulassungszeichen.



„Führen“ heißt: die Waffe wird zugriffs- oder schussbereit bei sich getragen (kann also mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden). Der Erwerb und Besitz dieser Waffenart ist erlaubnisfrei. Die Personen müssen jedoch das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der KWS wird dann benötigt, wenn eine Schreckschusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, des eigenen befriedeten Besitztums (umzäunten Grundstücks) oder der eigenen Geschäftsräume (also in der Öffentlichkeit) zugriffsbereit oder schussbereit mitgeführt werden soll, z.B. am Körper, in einem Gepäckstück oder im Auto.

Wird die ungeladene Schreckschusswaffe in der Öffentlichkeit jedoch in einem abgeschlossenen Behältnis transportiert, ist dafür kein KWS nötig.

Der KWS berechtigt nicht dazu, in der Öffentlichkeit mit der Schreckschusswaffe Kartuschenmunition und pyrotechnische Effekte zu verschießen – auch nicht zu Silvester. Dies ist nur im eigenen befriedeten Besitztum zulässig sowie mit Zustimmung eines anderen auch in dessen Grundstück (und das ohne Erlaubnis). Jedoch muss dabei sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können. Die Schussrichtung, die Windrichtung und die Grundstücksgröße sind zu beachten.

In der Öffentlichkeit darf mit einer Schreckschusswaffe ohne extra Schießerlaubnis nur in Notwehr- / Nothilfesituationen geschossen werden. Auch ein Schießen zur Hundeausbildung (zum „schussfest“ machen) ist durch den kleinen Waffenschein nicht erlaubt. Ohne extra Schießerlaubnis ist dies wiederum nur im eigenen befriedeten Besitztum (Grundstück) zulässig oder mit der Zustimmung des Hausrechtsinhabers (z.B. des Hundesportvereins, dem der Hundeübungsplatz gehört).

Zu widerhandlungen können mit Bußgeld bis zu zehntausend Euro geahndet werden und können im Wiederholungsfall zum Verlust der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Jeder Inhaber eines KWS unterliegt der regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfung. Diese ist gemäß § 4 Abs. 3 des Waffengesetzes mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren durch die Waffenbehörde vorzunehmen. Dafür werden Gebühren erhoben – zurzeit 30,00 €.